



Anmerkung: Der einfacheren Schreibweise wegen sind bei allen Nennungen von Personen und Funktionen immer weibliche oder männliche Personen zu verstehen.

Satzung

Beschlossen auf der Hauptversammlung am 20. März 2011

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bergischer Turnerbund Beyenburg 1900 e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Wuppertal-Beyenburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nummer VR 1599 eingetragen worden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, auch im Sinne der Gesetzgebung der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen;
 - Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen;
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern;
 - Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 4 Gliederung

Der Verein gliedert sich entsprechend der betriebenen Sportarten in Abteilungen, die in der Haushaltsführung unselbständig sind. Die Abteilungen wählen einen Abteilungsleiter. Die Abteilungsleiter werden durch den Vorstand bestätigt.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag an den Verein zu richten. Mit der Aufnahme in den Verein ist die Verpflichtung verbunden, am Lastschriftverfahren für die Beitragszahlungen für die Dauer der Mitgliedschaft teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag, für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der gültigen Fassung an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt (Kündigung);
 - durch Ausschluss;
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden. Der Austretende bleibt zur Zahlung des Beitrags bis Ende des laufenden Kalenderhalbjahres verpflichtet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen Zweck und Ansehen des Vereins begeht.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Beschwerde an die Hauptversammlung offen.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Hauptversammlung bestimmt. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung,
- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand.

§ 10 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Hauptversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass die Vorstandsarbeit entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt wird. Die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte, Vertragsende trifft der Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz muss zeitnah nach seiner Entstehung unbedingt vor Ablauf des Haushaltsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (5) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 11 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Die Einladung hierzu ergeht vom Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an die stimmberechtigten Mitglieder. Anträge sind acht Tage vorher an den Vorstand zu richten.
- (2) Außerordentliche Hauptversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Für die Einladung gilt Absatz 1 entsprechend.

- (3) Der Hauptversammlung steht zu:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - Wahl des Beauftragten für Kindersport,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
 - Satzungsänderungen,
 - Entscheidung über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- (4) Die Hauptversammlung ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (6) Stimmrecht besitzen nur Mitglieder nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Wahlen finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann in offener Abstimmung gewählt werden, es sei denn, ein Teilnehmer der Hauptversammlung widerspricht. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind wie nicht erschienene zu behandeln. Ansonsten finden Abstimmungen in offener Form statt. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Satz 4 gilt entsprechend.
- (8) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Vorstand

- (1) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden
- der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Geschäftsführer,
 - der Beauftragte für Finanzen,
 - der Beauftragte für Organisation.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand kann durch Beschluss folgende Ordnungen erlassen:
 - eine Geschäftsordnung,
 - eine Finanzordnung,
 - eine Beitragsordnung,
 - eine Ehrenordnung.
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Der Vorstand hat jährlich die Vertrauensfrage zu stellen.
- (6) Der Vorstand ehrt Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben.
- (7) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 13 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem Vorstand gemäß § 12 der Satzung,
 - den Abteilungsleitern,
 - dem Beauftragten für Kindersport,
 - dem Beauftragten für Jugendsport.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, außer dem Vorstand gemäß § 12 der Satzung, können bevollmächtigte Vertreter mit der Teilnahme an Sitzungen beauftragen.

- (2) Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Er ist zumindest einmal im Quartal einzuberufen. Der erweiterte Vorstand ist vom Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu informieren.
- (3) Der erweiterte Vorstand und der Vorstand berichten in der Hauptversammlung über ihre Tätigkeit.
- (4) Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen, der Beauftragte für Jugendsport wird von der Vereinsjugendversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre, ebenso die Wahl des Beauftragten für Kindersport.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Der Schriftführer wird vom Sitzungsleiter bestimmt.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet und durch Neuwahl ersetzt wird. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die gesamte Kasse des Vereins einschließlich aller Konten, der Bücher und Belege mindestens einmal jährlich sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht.
- (3) Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Beauftragten für Finanzen und des Vorstandes.

§ 15 Vereinsjugend

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Vereinssatzung. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die von der Vereinsjugendversammlung beschlossene und von der Hauptversammlung genehmigte Jugendordnung.

§ 16 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass einer Satzungsänderung drei Viertel, einer Auflösung vier Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Steuergesetze im Stadtteil Beyenburg zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.03.2011 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Wuppertal, 20.03. 2011

Silke-Ursula Rümker
Geschäftsführerin